



An das
Bundesministerium für Gesundheit

1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel.: 406 15 80 – 42 DW
Fax: 406 15 80 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at

Wien, 05.02.2016

**Betrifft: GZ: BMG-22181/0118-II/1/2015
Stellungnahme des Kriegsopfer- und
Behindertenverbandes Österreich zur Novelle
des Tabakgesetzes zur Implementierung der TPD II**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die geplante nationale Umsetzung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, erlaubt sich der Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich folgende Stellungnahme abzugeben.

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich (kurz KOBV Österreich) ist ein seit 1945 bestehender gemeinnütziger Verein mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu unterstützen und zu beraten.

Grundsätzliches

Der KOBV Österreich unterstützt gesetzliche Vorhaben zur Umsetzung und zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes und befürwortet uneingeschränkt sämtliche Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit.

Ad § 2a TabG nF „Versandhandel mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen“

Auswirkungen von Inhaltsstoffen und Zusammensetzungen von neuartigen Tabakerzeugnissen nach § 1 Z 1e TabG nF sind wissenschaftlich noch nicht eindeutig belegt und verifizierbar. Diesbezüglich begrüßt der KOBV Österreich das Verbot des Versandhandels mit Tabakerzeugnissen gemäß § 1 Z 1 TabG nF sowie von verwandten Erzeugnissen. Eine nationale behördliche Kontrollmöglichkeit von Inhaltsstoffen (etwa durch Gewerbebehörden, Monopolverwaltung GmbH u.a.) ist erforderlich und würde durch die Möglichkeit des Versandhandels umgangen werden.

Ad § 7 TabG nF „Rückverfolgbarkeit“

Der grundsätzliche Gedanke der „Rückverfolgbarkeit“ wird vom KOBV Österreich bejaht und unterstützt. Dennoch ist zu beachten, dass Tabakfachhändler oder Betreiber von Tabakverkaufsstellen *nicht in jedem Fall* „letzte Wirtschaftsteilnehmer“ darstellen können. Dies gilt insbesondere für den Fall des Weiterverkaufs von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen an weitere „Einzelhändler“, insb. an die Gastronomie oder an Tankstellen. Hierbei bedarf es einer eindeutigen Klarstellung, dass der von Tabakfachgeschäften oder Tabakverkaufsstellen beziehende „Einzelhändler“ den letzten Wirtschaftsteilnehmer iSd § 7 TabG nF darstellt.

Desweiteren wäre im § 7 Abs. 5, S 2 TabG nF das Wort „*nachgekomemn*“ durch das Wort „*nachgekommen*“ zu ersetzen.

Ad § 11 TabG nF „Werbung und Sponsoring“

Die Novellierung des Tabakgesetzes sieht im Entwurf in § 11 TabG nF ein *umfassendes Werbe- und Sponsoringverbot* für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse vor. Bereits in der geltenden Fassung des Tabakgesetzes ist ein solches Verbot enthalten. Nicht umfasst ist in der geltenden Fassung jedoch – im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf - ein Werbeverbot durch Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft, in der Presse oder anderen gedruckten Veröffentlichungen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung.

Es wird in § 11 Abs. 2 TabG nF des Entwurfes zwar erwähnt, dass der *allgemeine Geschäftsverkehr* nicht unter das Werbeverbot fällt, doch wird dieser dadurch erheblich und v.a. überschießend eingeschränkt. Auch in den Erläuterungen zum Entwurf erfolgt in Z 35 keine Klarstellung, sondern vielmehr eine *Einschränkung der Definition des „allgemeinen Geschäftsverkehrs“* auf die Begriffe „*Visitkarten*“, „*Nennung des Unternehmens, etwa bei Stellen-/Ausschreibungen*“ udgl., obwohl diese „*Methoden*“ im Sinne der Erwerbsfreiheit und auch im alltäglichen Geschäftsbetrieb in jedem Fall gewöhnlich und notwendig sind. Diese demonstrative Aufzählung ist entbehrlich, eine Definition des nicht-umfassten „*gewöhnlichen Geschäftsbetriebes*“ erfolgt nicht.

Dem KOBV Österreich als gemeinnütziger Verein ist es wichtig, regelmäßig mit Partnern aus diversen Branchen und Industrien zu kooperieren. Eine solche Zusammenarbeit ist auch für *andere gemeinnützige Vereine in kulturellen sowie sozialen Bereichen* von erheblicher Bedeutung. Ein diesbezügliches Werbe- und Sponsoringverbot wäre für gemeinnützige Vereine und deren Mitgliedern zur Zweckerfüllung abträglich.

Vor allem im Bereich des Tabakmonopolgesetzes kommt dem KOBV Österreich eine besondere Aufgabe im Hinblick auf seine Unterstützungstätigkeit für *Menschen mit Behinderungen* zu. Die Mehrzahl der in Österreich vergebenen Tabakfachgeschäfte werden von *Vorzugsberechtigten*, von Menschen mit Behinderungen nach § 2 BEinstG, geführt. In diesem Zusammenhang ergeben sich für den KOBV Österreich Kooperationsmöglichkeiten mit Tabakindustriepartnern.

Weiters stellt sich für den KOBV Österreich die rechtliche Frage, inwiefern dieser Eingriff in das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit nach Art. 6 StGG durch das überschießende geplante Verbot nach § 11 Abs. 2 TabG nF gerechtfertigt werden soll. Dem KOBV

Österreich erscheint es nicht erforderlich, nicht adäquat und als Maßnahme zum Schutze der Gesundheit nicht angemessen, das Sponsoring von privaten, gemeinnützigen Vereinen umfassend zu verbieten. Das Argument des Nichtraucher- und Gesundheitsschutzes als eingriffsrechtfertigende Maßnahme im öffentlichen Interesse ist in diesem Zusammenhang nicht stichhaltig und nicht nachvollziehbar. Allgemeines Sponsoring von bspw. nicht-tabakspezifischen Veranstaltungen ist ein bedeutender Bestandteil des Marketings eines jeden Unternehmens.

Diesbezüglich würde die Umsetzung des § 11 Abs. 2 TabG nF auch den verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz verletzen, da für diese Branche (die Tabakindustrie) eine unsachliche Differenzierung vorgenommen wird. Aus oben angeführten Gründen ist eine Ungleichbehandlung der Tabakindustrie im Gegensatz zu anderen Industrien und Unternehmen im Bereich ihrer *autonomen Unternehmensführung* (v.a. Marketing und PR) nicht verständlich. Eine Rechtfertigung durch das öffentliche Interesse erscheint fragwürdig.

Zumindest sollte im § 11 Abs. 2 eine klarstellende Ergänzung dahingehend aufgenommen werden, dass im Rahmen des Sponsorings von karitativen, kulturellen und sozialen Einrichtungen die Nennung des Namens und des Logos des Tabakunternehmens zulässig ist.

Im Urteil des Landesverwaltungsgerichtes Wien vom 16.11.2015 (GZ: VGW-021/051/31180/2014) wird bestätigt, dass verpöntes Sponsoring iSd § 11 Abs. 1 TabG geltende Fassung nur dann vorliegt, wenn mit einer Unterstützung Marketingziele verbunden sind, die durch die Nennung als Sponsor erfüllt werden.“

Auch unterscheidet das Landesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung zwischen Sponsoring und einer „bloßen Spendentätigkeit“. *Die bloße Nennung des Namens eines Sponsors, auch wenn diese durch die Platzierung des Firmenlogos auf beispielsweise einer Einladung erfolgt, stellt noch keine eigenständige Werbemaßnahme des Veranstalters dar.* Dies führt nach Ansicht des erkennenden Gerichts dazu, dass wenn keine über die Nennungen des Sponsors hinausgehende Bewerbung dieses Unternehmens oder der von diesem erzeugten oder vertriebenen Produkte durch den Empfänger einer Geld- oder Sachleistung erfolgt, eine eigenständige Werbetätigkeit noch nicht vorliegt.

Der KOBV Österreich ersucht um Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Anregungen und dankt für deren Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident Mag. Michael Svoboda
Generalsekretärin Dr. Regina Baumgartl
Kriegsopfer- und Behindertenverband Österreich
1080 Wien, Lange Gasse 53
Tel. : 01/406 15 80 – 42
Fax : 01/ 406 15 80 - 54
E-Mail: kobvoe@kobv.at